



Newsletter April 2024

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
Liebe Freunde und Kollegen,

der Bundesrat hat am 22.03.2024 dem Wachstumschancengesetz zugestimmt. Es soll die Liquidität von Unternehmen verbessern und diese dazu motivieren mehr zu investieren. Zusätzlich soll das Steuersystem an verschiedenen Stellen vereinfacht werden. Gerne stellen wir Ihnen die aus unserer Sicht für Sie wichtigsten Punkte zusammen und unterstützen Sie dabei, die Chancen, die das Wachstumschancengesetz bietet, für Sie persönlich umzusetzen. Bitte sprechen Sie hierzu den für Sie zuständigen Mitarbeiter an.

Neuerungen für Unternehmer

- Für nach dem 31.12.2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter ist eine **Sonderabschreibung** in Höhe von **40%** der Investitionskosten (bisher 20%) möglich, sofern die Gewinngrenze von 200.000 EUR im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschritten wurde
- Im Zeitfenster 01. April 2024 bis 31. Dezember 2024 können Unternehmer alternativ zur linearen Abschreibung die **degressive Abschreibung** wählen. Die degressive Abschreibung beträgt höchstens das **Zweifache** der linearen Abschreibung und darf 20% nicht übersteigen.
- Für ausschließlich **elektrisch betriebene Fahrzeuge** kann der geldwerte Vorteil auf einen Viertel des Bruttolistenpreises reduziert werden. Die Höchstgrenze des Bruttolistenpreises wurde von 60.000 EUR auf **70.000 EUR** angehoben.
- Der festgelegte Betrag für **Geschenke an Geschäftspartner** wurde ab dem 01.01.2024 von 35 Euro auf **50 Euro** angehoben
- Die Grenzen für die **steuerlichen Buchführungspflicht** wurden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen angehoben. Gewerbliche Unternehmer können nun bis zu einem Umsatz von 800.000 EUR bzw. einem Gewinn von 80.000 EUR die Gewinnermittlung vereinfacht durch die Einnahmenüberschussrechnung vornehmen.
- Für den **Verlustvortrag** wurde für die Jahre 2024 bis 2027 eine vorübergehende Verbesserung beschlossen. Der über 1 Million bzw. bei Ehegatten 2 Millionen hinausgehende Verlustvortrag wird auf maximal **70 %** (bisher 60%) des Gesamtbetrags der Einkünfte beschränkt. Ab dem Veranlagungsjahr 2028 sinkt die Grenze der Mindestgewinnbesteuerung wieder auf 60%

Neuerungen für Vermieter

- Für **Wohngebäude**, deren Herstellungsbeginn nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 lag bzw. liegt, wird die **degressive Abschreibung** in Höhe von **5%** ermöglicht. Sofern Wohngebäude angeschafft werden, ist die degressive Abschreibung nur dann möglich, wenn im selben Zeitraum der obligatorische Vertrag rechtswirksam abgeschlossen wurde
- Für Mietwohnungsneubauten, bei denen der Bauantrag entweder nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 gestellt wurde und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 5.200 EUR betragen, können zusätzlich **Sonderabschreibungen** in Anspruch genommen werden.

Neues bei der Umsatzsteuer

- Nach § 18 Absatz 2 Satz 3 UStG können Unternehmer schon jetzt durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat. Dieser Schwellenwert wird auf **2.000 Euro** angehoben, sodass mehr Unternehmer lediglich **jährlich eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung** abgeben müssen.
- Umsatzsteuerliche **Kleinunternehmer** müssen erstmals für das Steuerjahr 2024 **keine Umsatzsteuererklärung** mehr beim Finanzamt einreichen. Dies gilt nicht für Kleinunternehmer mit folgenden Umsätzen: Innergemeinschaftlicher Erwerb, Umsätze, bei denen der Leistungsempfänger der Steuerschuldner ist sowie Fahrzeuglieferer
- Die Grenze für die **Ist-Besteuerung** wurde ab 2024 von 600.000 EUR auf **800.000 EUR** angehoben
- Die Einführung der **elektronischen Rechnung** ab dem **01.01.2025** wurde konkretisiert. Weitere, ausführlichere Informationen hierzu erhalten Sie in unserem nächsten Newsletter.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Gollbach

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant der Kanzlei Bürkle & Partner Steuerberater mbB im Rahmen unserer Vertragserfüllungspflicht bzw. weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

Falls Sie diesen in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, können sie sich **hier abmelden**.

Der Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung.

Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Copyright © **Bürkle & Partner Steuerberater mbB** 2024

